# Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Niederwild-Hegegemeinschaften

Jagdausübungsberechtigte in Niederwild-Hegegemeinschaften

<u>über:</u>

Landräte und Magistrate - Untere Jagdbehörden-

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben) VI 3-088a 10.03-1/2012/1

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger Durchwahl: 0611/815 - 1634

E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de

Fax: 0611/815 - 1971

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 02. September 2016

Durchführung der Herbstzählung beim Feldhasen sowie Bejagung von Feldhase und Stockente gemäß § 3 Abs. 3 der Hessischen Jagdverordnung (HJagdVO) im Jagdjahr 2016/2017

Nach der Durchführung der Frühjahrszählung beim Feldhasen gebe ich für die Herbstzählung beim Feldhasen und die Bejagung von Feldhase und Stockente folgende Hinweise:

# 1. Feldhase

#### 1.1. Herbsttaxation beim Feldhasen

Um neben der Besatzdichte einen Überblick über den Zuwachs beim Feldhasen zu erhalten, soll eine erneute Scheinwerfertaxation erfolgen. Den Zeitpunkt kann die Hegegemeinschaft selbstständig bestimmen. Hierbei sollte hinsichtlich der Maisanbauflächen und anderer hoher Feldvegetation (Rüben, Senf etc.) auf einen ausreichenden Anteil taxierbarer Feldflächen geachtet werden. Die Erfassung soll analog zur Frühjahrszählung durchgeführt werden, welche die hessischen Jägerinnen und Jäger trotz des Erfordernisses einer kurzfristigen Durchführung sehr verantwortungsvoll und pflichtbewusst umgesetzt haben. Um eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten, werden Mitte/Ende September je zwei Scheinwerfer an die Niederwild-Hegegemeinschaften verteilt. Diese werden aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert und den Hegegemeinschaften kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ich weise nochmals klarstellend darauf hin, dass nicht für jedes Revier einer Niederwild-Hegegemeinschaft eine eigenständige Taxation erforderlich ist. Es reicht aus, wenn 20% der Feldfläche der Hegegemeinschaft taxiert werden. Die Bejagungsempfehlung gilt dennoch für alle Reviere, eine Unterteilung in Feld und Wald erfolgt hierbei nicht.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80

Telefon: 0611. 81 50 Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

# 1.2. Auswertung der Taxationsergebnisse

#### 1.2.1 Schwellenwerte

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, sowie der Empfehlungen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der zur Umsetzung des § 3 Abs. 3 HJagdVO einberufenen Arbeitsgruppe, richten sich die Bejagungsempfehlungen für das Jagdjahr 2016/2017 nach dem Herbstbesatz, der aus dem Frühjahrsbesatz und dem Zuwachs resultiert. Dies hat zur Folge, dass auch Hegegemeinschaften, die im Frühjahr keine Taxation durchführen konnten, mit der Ermittlung des Herbstbesatzes und nach Überschreitung der Schwellenwerte eine Bejagungsempfehlung erreichen können.

Für die Bejagungsempfehlungen hat die Justus-Liebig-Universität Gießen Schwellenwerte für das Jagdjahr 2016/2017 vorgeschlagen. Die Arbeitsgruppe der obersten Jagdbehörde hat sich für deren Annahme ausgesprochen, weshalb sie wie folgt festgesetzt werden:

| Herbstbesatz nach Zählung pro 100 ha | Bejagungsempfehlung            |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Weniger als 3 Feldhasen              | Keine Bejagung                 |
| 3 bis 10 Feldhasen                   | Maximal 20% des Herbstbesatzes |
| Mehr als 10 Feldhasen                | Maximal 30% des Herbstbesatzes |

Bei der Bejagung des Feldhasen auf Grundlage der oben genannten Bejagungsempfehlungen ist eine ordnungsgemäße Bejagung nach § 3 Abs. 3 HJagdVO aus Sicht der obersten Jagdbehörde gewährleistet.

#### 1.2.2 Meldeformular

Auf der Internetseite der obersten Jagdbehörde steht den Niederwild- Hegegemeinschaften das Formular "Feldhasenberechnung"\* zur Verfügung. Hier können diese ihre Taxationsergebnisse eingeben, um den Feldhasenbesatz und, bei erfolgter Frühjahrstaxation, den Zuwachs des laufenden Jagdjahres berechnen zu lassen. Gleichzeitig erhalten sie hierdurch automatisch die Bejagungsempfehlung nach Schwellenwerten für ihre Hegegemeinschaft.

Um die Information der zuständigen unteren Jagdbehörde zu gewährleisten, soll das ausgefüllte Formular mit dem Namen der jeweiligen Niederwild-Hegegemeinschaft abgespeichert und an die untere Jagdbehörde per E-Mail versendet werden. Diese führt selbstständig eine Übersicht über die Taxationsergebnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und berichtet der obersten Jagdbehörde bis zum 10. Dezember 2016 über die Ergebnisse.

Die Niederwild-Hegegemeinschaften werden darum gebeten, ihre Taxationsergebnisse für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Es steht ihnen weiterhin frei, die Taxationsdaten neben der Jagdbehörde auch freiwillig dem Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) über eine E-Mail an den Landesjagdverband Hessen e.V. zur Verfügung zu stellen, was aus Sicht der obersten Jagdbehörde ausdrücklich unterstützt wird.

# 1.3. Bejagung des Feldhasen

Bei der Bejagungsempfehlung handelt es sich um die Angabe der gerechtfertigten Bejagungsintensität des Feldhasen in der jeweiligen Hegegemeinschaft. Bei der Abschusshöhe ist durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigen sicherzustellen, dass den Anforderungen des § 3 Abs. 3 HJagdVO Rechnung getragen wird. Klarstellend mache ich darauf aufmerksam, dass die Hundeausbildung auf der Hasenspur unabhängig von den Erfassungsergebnissen erfolgen kann.

#### 2. Stockente

#### 2.1. Allgemeines

Bei der Stockente handelt es sich um eine nahezu weltweit vorkommende Art, die jährlich sehr große Migrationsbewegungen durchführt. Auf globale Sicht sind die Bestände sinkend. Während der Sommerbestand der brütenden Enten in Europa stabil ist, nehmen die Winterbestände, welche vorrangig aus zuwandernden, nordischen Stockenten bestehen, ab. Für Deutschland ergibt sich ein ähnliches Bild.

Eine Erfassung der Stockentenpopulationen analog der des Feldhasen ist nicht möglich. Hierfür benötigt man Angaben zu Geschlechterverteilung, Altersstufen, Natalität und Mortalität auf europäischer Ebene. Bereits die Erfassung der Jagdstrecken wird innerhalb der EU derart unterschiedlich gehandhabt, dass die Erfassung in Hessen immer nur einen kleinen Teil der Bestände darstellen kann. Die Erarbeitung von Methoden und aussagekräftigen Ergebnissen ist also nur langfristig denkbar.

#### 2.2. Bestandessituation in Hessen

Über die Situation der Stockente in Hessen lassen sich noch keine belastbaren Aussagen im Sinne von § 3 Abs. 3 HJagdVO treffen, da das Datenmaterial bisher nicht ausreicht. Intensive Untersuchungen zur Populationsentwicklung fanden bisher vor allem in Skandinavien und den USA statt. In Hessen liegen die langjährigen Ergebnisse der Wasservogelzählung vor.

### 2.3. Bejagung der Stockente

Wichtigster Schritt in der aktuellen Situation ist in Zukunft eine genaue Streckenanalyse, unterteilt in Geschlecht und Altersstufe. Bei der Strecke ist zur Erfassung der Bestandesstruktur eine Unterscheidung in Jungente und adulte Stockente notwendig. Diese ist durch den Fortschritt der Mauser an den Schwingenfedern ersichtlich. Ich bitte deshalb, zukünftig eine Unterscheidung zwischen Erpel und Ente in der Streckenliste zu führen. Eine entsprechende Anpassung jagdrechtlicher Vorgaben über die Führung der Streckenliste wird in den kommenden Monaten erfolgen und der Jägerschaft zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren sollen 10% der Schwingen erlegter Stockenten aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre hinsichtlich ihres Mauserzustandes untersucht werden. Diese Untersuchung wird zu Beginn von der Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt, eine Schulung von fachkundigen Personen im Bereich der Hegegemeinschaften ist mittelfristig vorgesehen. Anhand des Zeitpunktes der Erlegung kann eine Unterscheidung zwischen "einheimischen" und "eingewanderten" Enten erfolgen. Zum Verfahren ergehen weitere Hinweise.

Aus Sicht der obersten Jagdbehörde spricht aufgrund der vorstehenden Ausführungen nichts dagegen, die Bejagung der Stockente in Hessen in der bisherigen Form im Jagdjahr 2016/2017 durchzuführen. Analog zum Feldhasen wird die Hundeausbildung an der lebenden Ente nicht vom Inhalt des § 3 Abs. 3 HJagdVO berührt.

# 2.4. Ausblick auf das weitere Vorgehen

Für das weitere Vorgehen wurde vereinbart, für die Zukunft ein hessisches Telemetrie- und Beringungsprojekt zu initiieren. Dieses liefert wertvolle Daten bezüglich des Zugverhaltens der heimischen Stockenten.

Im Auftrag

Wilke

<sup>\*</sup>https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/wald/jagd-hessen/rechtsvorschriften